

Allianz Global Investors Fund
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Sitz: 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxembourg B71182

HIERMIT wird mitgeteilt, dass die

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

(die „Versammlung) der **Allianz Global Investors Fund** („die Gesellschaft“) an deren Sitz in 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, am **Freitag, den 27. Januar 2017, um 11:00 Uhr, Ortszeit Luxemburg**, zum Zwecke der Beratung und Abstimmung über die folgenden Tagesordnungspunkte abgehalten wird:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers sowie Genehmigung der Finanzaufstellungen und ggf. der Ertragsverwendung für das Geschäftsjahr zum 30. September 2016.
2. Entlastung des Verwaltungsrats der Gesellschaft bezüglich der Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr zum 30. September 2016.
3. Wiederwahl von Herrn Markus Nilles als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
4. Wahl von Herrn Oliver Drissen, Herrn Dirk Raab, Herrn Sven Schäfer, Frau Petra Trautschold, Frau Birte Trenkner und Frau Hanna Duer als Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, als Abschlussprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
6. Behandlung verschiedener sonstiger Angelegenheiten, die der Versammlung ordnungsgemäß vorgelegt werden.

Abstimmung:

Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten der Versammlung unterliegen keinem Quorum und werden daher mit der Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse werden gemäß den zum 22. Januar 2017 um 0:00 Uhr MEZ (der „Stichtag“) in Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt. Die Stimmrechte der Anteilhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Abstimmungsregelung:

Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung sind alle Anteilhaber berechtigt, die eine Bestätigung ihrer Depotbank oder Institution vorlegen können, aus der die Anzahl der von diesem Anteilhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile ersichtlich ist. Diese Bestätigung muss am 25. Januar 2017 bis spätestens 11:00 Uhr MEZ bei der Transferstelle, RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, in Luxemburg eingetroffen sein.

Alle Anteilhaber, die zur Teilnahme und Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu bestimmen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss die Stimmrechtsvollmacht vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und an die Transferstelle, die RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, geschickt werden, so dass sie spätestens am 25. Januar 2017 um 11:00 Uhr MEZ dort eingetroffen ist.

Stimmrechtsvollmachten für die Verwendung durch registrierte Anteilhaber sind bei der Transferstelle, der RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, erhältlich. Eine zum Vertreter ernannte Person muss nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein. Die Ernennung eines Vertreters schließt den Anteilhaber nicht von der Teilnahme an der Versammlung aus.

Exemplare des geprüften Jahresberichts der Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft aus. Die Anteilhaber können auch ein Exemplar des Jahresberichts auf dem Postweg anfordern.

Eine aktuelle Aufstellung der bzgl. dieser Versammlung relevanten Wertpapier-Kennnummern kann tagesaktuell online unter www.allianzgi.lu/AGIF abgerufen werden.

Abstimmungsformulare können unter Product-Domiciliation@allianzgi.com angefordert werden.

Senningerberg, Dezember 2016

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Diese Anzeige ist eine Übersetzung der am 28. Dezember 2016 im Recueil électronique des sociétés et associations, RESA, veröffentlichten Originalanzeige. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.